

---

---

# **Assoziationsvertrag**

---

---

**zwischen**

**BÜNDNIS 90 Brandenburg**

**und**

**DIE GRÜNEN Brandenburg**

## **Landesassoziationsvertrag**

**unter Anerkennung des Bundes-Assoziationsvertrages auf der 1. Landesmitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg am 19. Juni 1993 in Cottbus beschlossen.**

**Für das Bündnis 90 Brandenburg**

**Für Die Grünen Brandenburg**

## Text des Vertrages

### Artikel 1: Grundlagen

- (1) Dieser Vertrag wird in Anerkennung des Bundes-Assoziationsvertrages geschlossen.
- (2) Die Brandenburger Landesverbände von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN stellen im Ergebnis der Verhandlungen zu diesem Assoziationsvertrag fest, daß beide Seiten ihre Anliegen und Forderungen inhaltlich anerkannt und berücksichtigt finden.

### Artikel 2: Ziel

Ziel des Vertrages ist die Bildung eines gemeinsamen Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg.

### Artikel 3: Verfahren

Zum Zwecke der Vereinigung haben sich die vertragschließenden Seiten auf folgendes geeinigt:

- (1) Die Bildung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erfolgt auf einer gemeinsamen Landesmitgliederversammlung am 19. Juni 1993.
- (2) Der Zusammenschluß der Landesverbände BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN erfolgt durch Assoziation.  
Assoziation bedeutet: formaljuristischer Beitritt des Landesverbandes BÜNDNIS 90 in den Landesverband DIE GRÜNEN als aufnehmenden Verband nach den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen, welche die politische Parität beider Partner gewährleisten.

### Artikel 4: Gegenstand

Gegenstand des Vertrages sind folgende zwischen BÜNDNIS 90 Brandenburg und DIE GRÜNEN Brandenburg ausgehandelten Vereinbarungen:

- (1) Der Landesverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg". Die Kurzbezeichnung lautet "Grüne/B 90".
- (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg beschließen die gemeinsam erarbeiteten Satzungsänderungen, durch welche die bisherige GRÜNE Satzung die gemeinsame des Landesverbandes wird. Die Satzungsänderungen werden am 19. Juni 1993 auf der gemeinsamen Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (3) Die Schatzmeister von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN schließen die getrennten Haushalte bis 18. Juni 1993 ab und legen auf der gemeinsamen Mitgliederversammlung am 19. Juni 1993 für den Zeitraum 19.06.1993 bis 31.12.1993 einen gemeinsamen Haushaltsentwurf vor.
- (4) Die Vermögen der BÜNDNIS 90- und der GRÜNEN-Gliederungen stehen uneingeschränkt den jeweiligen Gliederungen des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.
- (5) Die GeschäftsführerInnen der Landesverbände BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN werden vom gemeinsamen Landesverband übernommen.

- (6) Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sichert den Abgeordneten der Landtagsfraktion Bündnis und den beiden Mitgliedern der Landesregierung seine Unterstützung zu. Er wird die Arbeit der Fraktion konstruktiv und solidarisch begleiten und zur Sicherung von Kontinuität und Stabilität der Landespolitik beitragen.

**Artikel 5: Geltung**

Dieser Vertrag gilt für die Gesamtheit der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg.

- (1) Die erste gemeinsame Landesmitgliederversammlung findet am 19. Juni 1993 statt.
- (2) Der Vertrag tritt per Beschluß auf der ersten gemeinsamen Landesmitgliederversammlung in Kraft.
- (3) Satzungsänderungen sind Gegenstand des Vertrages.
- (4) Die Einhaltung aller in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen kann von jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingefordert werden.